



Katholische
Kirchgemeinde
Steinhausen

Ergebnisse der Katholischen Kirchgemeindeversammlung vom 29. November 2021

Es nahmen 43 Stimmberechtigte an der Versammlung teil. Folgende Beschlüsse wurden gefasst:

1. Protokoll der Kirchgemeindeversammlung vom 31. Mai 2021

Das Protokoll wird einstimmig genehmigt.

2. Kenntnisnahme des Finanzplanes 2023 bis 2026

Der Finanzplan wird zur Kenntnis genommen.

3. Budget 2022 und Festsetzung des Steuerfusses

Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Das Budget 2022 wird einstimmig genehmigt. Der Steuerfuss wird einstimmig auf 9 % des kantonalen Einheitssatzes belassen.

4. Erneuerungswahlen für die Legislaturperiode 2022-2025

Mit grossem Applaus wählten die 43 anwesenden Stimmberechtigten einstimmig die Organe der Kath. Kirchgemeinde Steinhausen für die nächste Amtsperiode 2022-2025. Dem Kirchenrat gehören folgende Personen an:

Bruno Aeberhard, Ressort Chiematt; Philippe Bucher, Ressort Finanzen; Celestina Lindauer, Ressort Kontakte; Stefan Marty, Ressort Bau; Marlen Schärer, Ressort Personal, Präsidentin (alle bisher). Bestätigt wurde Marlen Schärer als Präsidentin.

Auch alle bisherigen Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission wurden einstimmig wiedergewählt: Peter Stehrenberger, Andrea van den Heijkant, Josef Zimmermann. Präsident der Rechnungsprüfungskommission bleibt Josef Zimmermann.

5. Informationen Pastorales

Pfarreileiter Ruedi Odermatt informiert über folgende Punkte: Corona-Pandemie, Personal, Synodaler Prozess, Religionsunterricht, Jugendarbeit, Chiematt Garten.

6. Verschiedenes

- Informationen Pastoralraum
- Informationen Ressort Kontakte

Rechtsmittelbelehrung für allgemeine Verwaltungsbeschwerde

Gegen Kirchgemeindeversammlungsbeschlüsse kann gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (GG; BGS 171.1) in Verbindung mit den §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG; BGS 162.1) innert 20 Tagen seit der Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem auf die Kirchgemeindeversammlung folgenden Tag zu laufen. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizufügen.

Rechtsmittelbelehrung für Stimmrechtsbeschwerde

Wegen Verletzung des Stimmrechts und wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen (so genannte abstimmungs- und wahlrechtliche Mängel) kann gemäss § 17bis des Gemeindegesetzes in Verbindung mit § 67 ff des Wahl- und Abstimmungsgesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist innert 10 Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am zehnten Tag nach der amtlichen Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt einzureichen (§ 67 Abs. 2 Wahl- und Abstimmungsgesetz).

Steinhausen, 30. November 2021
Der Kirchenrat